

E. Verschuldensunabhängiger Anspruch auf Gewährleistung

- 13** Der Reiseveranstalter ist für die Erbringung aller im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen verantwortlich.¹⁵ Er ist beim Pauschalreisevertrag entweder der einzige oder zumindest der zentrale Vertragspartner des Reisenden. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, setzt dies kein Verschulden des Reiseveranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen (Leistungsträger), deren Verhalten dem Reiseveranstalter gem § 1313a ABGB zugerechnet wird, voraus. Es kommt nicht darauf an, ob der Reiseveranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen die zum Mangel führenden Umstände beeinflussen konnten. Irrelevant ist, ob dieser Mangel vom Reiseveranstalter verursacht oder verschuldet worden ist oder ob dieser Mangel den Reisenden tatsächlich stört.¹⁶

F. Allgemeines Lebensrisiko

- 14** Als Schranke für das verschuldensunabhängige Eintreten müssen des Reiseveranstalters ist zu beachten, dass den Reiseveranstalter keine Gewährleistungsverpflichtung trifft, soweit eine Beeinträchtigung vorliegt, welche dem allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden zuzurechnen ist.¹⁷ Eine solche Einschränkung des an sich sehr weiten Mangelbegriffs ergibt sich aus dem fehlenden Zurechnungszusammenhang zwischen dem Schaden des Reisenden und einer Pflichtwidrigkeit des Reiseveranstalters.

G. Vertragsinhalt

1. Abstellen auf den Vertragsinhalt

- 15** Eine Leistung ist dann vertragswidrig bzw als mangelhaft anzusehen, wenn das Geleistete in negativer Weise vom Geschuldeten abweicht und ist sohin auf den jeweiligen konkreten Vertragsinhalt abzustellen.¹⁸

2. Reisezweck

- 16** Neben dem konkreten Vertragsinhalt ist für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit auch auf den Zweck der Reise sowie den Umfang der gebuchten Reiseleistung abzustellen.
- 17** Nach wie vor ist es für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit einer Leistung von entscheidender Bedeutung, ob der Reisende eine Luxusreise (Komfortreise) oder eine Bil-

15 § 2 Abs 7 PRG.

16 Vgl HG Wien 24. 9. 2009, 1 R 121/09d.

17 Siehe *Lindinger*, Verkehrssicherungspflichten versus allgemeines Lebensrisiko, ZVR 2012/124; *Lindinger*, Verkehrssicherungspflicht versus den Grundsatz, vor die Füße zu schauen, Jahrbuch Tourismusrecht 2017, 153.

18 Vgl *Liska* in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht 2012, 102; 10 Ob 20/05x, 2 Ob 247/05w uvam.

ligreise gebucht hat.¹⁹ Daneben ist darauf abzustellen, ob ein erheblicher Teil der geschuldeten Leistung nicht erbracht worden ist. In solchen Fällen kann ein wesentlicher Mangel vorliegen, der den Reisenden nicht nur zur Preisminderung, sondern auch uU zur Vertragsaufhebung und Rücktritt berechtigt. Zu beachten ist allerdings, dass sich auch mehrere leichte Mängel zu einer schwerwiegenden Leistungsstörung summieren können.²⁰ Vor diesem Hintergrund versteht sich auch der anzutreffende Aspekt, dass bei Ausmessung von Preisminderungsansprüchen mitunter „mehrere“ kleine Mängel bei Globalbetrachtung und Ausmessung eines Preisminderungsprozentsatzes zusammengeführt worden sind.²¹

3. Erweiterung der „Reiseleistung“

Hervorzuheben ist, dass neben dem konkreten Vertragsinhalt auch durch die den Reiseveranstalter/Reisevermittler in § 4 PRG normierte Informationspflicht über die „*wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen*“²² diese nunmehr ebenfalls Bestandteil des Pauschalreisevertrags iSd § 5 Abs 1 PRG bzw § 6 PRG werden.

In diesem Zusammenhang ist nach der Rsp eine Verletzung der Informationspflicht selbst bereits womöglich ein Mangel.²³

18

19

4. Fehlen bedungener Eigenschaften

Das Fehlen von bedungenen Eigenschaften stellt einen Mangel dar.²⁴ Von einem Reisemangel kann daher nur dann gesprochen werden, wenn der Leistung zugesicherte oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften fehlen. Nach dieser Unterscheidung ist daher der Mangel entweder ein subjektiver, am Inhalt der vertraglichen Absprache zu messender Begriff, oder ein objektiver, soweit es an Vereinbarungen über die Leistungsbeschaffenheit fehlt.²⁵

20

Eine Reise muss die bedogene, jedenfalls auch die gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft aufweisen. Bei Beurteilung ist dabei auf die Reiseunterlagen, insb auf Lichtbilder, Bedacht zu nehmen. Die im Verkehr gewöhnlichen Voraussetzungen werden maßgeblich von der Art der Reise sowie vom jeweiligen Zielgebiet bestimmt.²⁶ Angaben in Katalogen oder Prospekten des Reiseveranstalters sind nach der Rsp des HG Wien²⁷ als ausdrückliche Zusicherung der darin genannten Eigenschaften und nicht nur als unverbindliche Werbung zu beurteilen, da eine Reise üblicherweise nach der Beschrei-

21

19 HG Wien 27. 2. 2017, 1 R 262/16z sowie 10. 3. 2017, 50 R 137/16b.

20 Apathy in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 31e KSchG Rz 11.

21 Siehe auch HG Wien 7. 10. 2016, 50 R 43/16d uam.

22 § 4 Abs 1 Z 1 PRG.

23 Vgl aufsatz dazu Lindinger in FS Danzl 697 ff sowie K. Binder in Bammer (Hrsg), PRG § 6 Rz 41.

24 Vgl Lindinger/Scheibenpflug, Reiserechtsprozess Rz 220 zur Rechtslage nach § 31b ff KSchG.

25 Vgl HG Wien 9. 12. 2013, 50 R 8/13b.

26 BGHS Wien 9. 9. 2016, 21 C/15b.

27 HG Wien 21. 10. 2016, 1 R 121/16i.

bung in den aufgelegten Katalogen gebucht wird. Die Ausschreibung stellt für einen Reisenden die wichtigste Informationsquelle dar, der Reisende hat deshalb ein besonderes Vertrauen in deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

5. Kundenvorgabe versus unverbindlicher Kundenwunsch

- 22** Von den bedungenen Eigenschaften, welche unter Umständen primär im Sinne einer Kundenvorgabe aufgrund einer Vereinbarung gem § 4 PRG Vertragsinhalt werden, ist der unverbindliche Kundenwunsch zu unterscheiden, welcher lediglich eine Verpflichtung des Reisevermittlers darstellt, den Wunsch an den Reiseveranstalter weiterzuleiten, jedoch mangels Rückbestätigung nicht Vertragsinhalt wird.

6. Prospektwahrheit, -vollständigkeit und -richtigkeit

- 23** Zusätzlich ist der Grundsatz der Prospektwahrheit, -vollständigkeit und -richtigkeit zu beachten, zumal im Prospekt angeführte Eigenschaften als „ausdrückliche Zusicherung“ angesehen werden. Zu beachten ist ferner, je konkreter die Ausführung im Prospekt enthalten ist, umso konkreter wird daraus eine bedogene Eigenschaft abgeleitet.
- 24** Für die Auslegung der Angaben im Prospekt/Katalog/Homepage wird auf die Übung des redlichen Verkehrs, insb auf in diesen Berufsgruppen übliche Bezeichnungen abgestellt.²⁸ Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass Zusicherungen von bloßen „marktschreierischen Äußerungen“ zB die Anpreisung eines Urlaubsorts als Paradies an sich nicht Vertragsinhalt werden.²⁹
- 25** In einigen Fällen findet allerdings die subjektive Erwartungshaltung des Reisenden keine Deckung in der objektiv geschuldeten Leistungsbeschreibung als Ausfluss des Grundsatzes der Katalogwahrheit, Katalogvollständigkeit und Katalogrichtigkeit. Landesspezifische Eigenarten sind untrennbar mit dem vom Reisenden gewählten Reiseziel verbunden und stellen nicht in jedem Fall einen Mangel dar, da auf örtliche Verhältnisse abzustellen ist. Die Beurteilung, ob es sich um einen reiserechtlich relevanten Mangel oder eine Unannehmlichkeit handelt, welche noch nicht die Qualität eines reiserechtlich relevanten Mangels erreicht, beschäftigt in der Folge die Gerichte.

7. Fehlen von gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften

- 26** Neben der Ausschreibung sowie den jeweiligen geographischen Eigentümlichkeiten³⁰ sind auch regionale/lokale Standards zu beachten. In Bezug auf Ausstattung und Beschaffenheit von Hotelanlagen bzw Zimmern in einem anderen Land ist grundsätzlich ein anderer Standard anzusetzen und darf dieser mit dem in westlichen Ländern üb-

28 Vgl Stock, ZVR 2003, 184 ff; Kietabiel, Pauschalreiserecht Rz 348.

29 Vgl Augenhofer, Gewährleistung 123.

30 Lindinger, „Andere Länder, andere Sitten“ – destinationsbedingte Eigenarten: ein Reisemangel? ZVR 2016/108.

lichen Standard nicht verglichen bzw ein solcher nicht erwartet werden. Es entspricht nicht nur der Lebenserfahrung, sondern wird auch bei Buchung und der dafür vorausgesetzten Kenntnis der Destination davon auszugehen sein, dass in den gebuchten Urlaubsländern andere Verhältnisse vorherrschen.³¹

Das Fehlen von gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, zB fehlende Bademöglichkeit im Meer bei einem Badeurlaub³², kann einen Mangel begründen. Dabei sind jedoch jeweils im konkreten Einzelfall Art der Reise, Reiseziel, Reisepreis sowie Reisezweck zu überprüfen.

27

8. Subjektive Kriterien?

Im Hinblick auf die Bestimmung der Mangelhaftigkeit ist von objektiven Kriterien auszugehen; ob ein Reisender subjektiv eine Mangelhaftigkeit wahrnimmt oder nicht, ist nicht maßgeblich.³³ Die Mangelhaftigkeit selbst muss sich nicht unbedingt konkret auf die Reise auswirken, etwa wenn das Fehlen bestimmter Ausstattungsmerkmale eines Hotels beanstandet wird, obwohl diese fehlende Ausstattung vom Reisenden ohnehin nicht genutzt wird.³⁴ Allerdings ist nach der Rsp zu berücksichtigen, dass bei Geltendmachung von Preisminderungsansprüchen es nicht darauf ankommt, ob der Reisende das mangelhafte Angebot tatsächlich nutzen wollte.³⁵

28

9. Reiserechtliche Unannehmlichkeiten – keine Vertragswidrigkeit

Schließlich ist die von der Rsp entwickelte Maßfigur des durchschnittlichen – nicht besonders ängstlichen – Reisenden sowohl bei der Beurteilung der erforderlichen oder notwendigen Aufklärungspflichten im Rahmen des § 4 PRG als auch bei der Frage eines allfälligen Rücktritts sowie des Rücktrittszeitpunkts im Fall von Terror, Sturm/Hurrikan oder Bürgerkrieg³⁶ immer wieder zu beachten. Aus den jeweiligen konkret zu beurteilenden Einzelfällen entsteht ein Bündel von Kriterien an das Anforderungsprofil der Maßfigur des durchschnittlichen Reisenden.

29

Keine Gewährleistungsrechte lösen bloße Unannehmlichkeiten aus, welche von keinem vernünftigen Menschen als Nachteil empfunden werden.³⁷ Solche „Unannehmlichkeiten“ hat ein Reisender im Zeitalter des Massentourismus hinzunehmen. Zu beachten ist, dass eine Vielzahl von Unannehmlichkeiten bei Betrachtung in der Gesamtheit unter Umständen allerdings einen Reisemangel ergeben können.³⁸

30

31 BGHS Wien 6. 9. 2016, 21 C 148/15s.

32 6 Ob 231/08a uvam.

33 Vgl *Lindinger/Scheibenpflug*, Reiserechtsprozess Rz 235; *Lindinger*, ÖJZ 2015, 190; *Lindinger*, VbR 2018, 128; HG Wien 24. 6. 2009, 1 R 279/08p; 24. 9. 2009, 1 R 121/09d.

34 Vgl OGH 3 Ob 118/14w; HG Wien 24. 6. 2009, 1 R 279/08p.

35 HG Wien 24. 9. 2009, 1 R 121/09d.

36 Vgl *Schoditsch*, Der Einfluss der Terrorgefahr auf das Reiserecht, ZVR 2016, 536 ff.

37 Vgl HG Wien 31. 1. 2003, 1 R 220/02b sowie die Beispiele in der Wiener Liste.

38 Vgl HG Wien 17. 6. 2002, 1 R 166/02m; 9. 11. 2010, 50 R 47/10h uvam.

III. Vertragswidrigkeit vor Reiseantritt³⁹

A. Kein Rücktritt bei unerheblicher Änderung

- 31 Aus der Norm des § 9 Abs 1 PRG lässt sich für den Pauschalreiseveranstalter bei Vorliegen der Voraussetzungen ein einseitiges Recht zur Vertragsänderung im Sinne einer Vertragswidrigkeit ableiten. Es muss sich allerdings um sog. „unerhebliche Änderungen“ handeln, wobei der Maßstab zur Beurteilung, was darunter zu verstehen ist, sich primär nach dem Parteiwillen, insb den §§ 914, 915 ABGB orientiert. Ferner wird der Reisezweck zu beachten sein, wobei Änderungen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistung gem § 4 Abs 1 Z 1 PRG nach § 9 Abs 2 PRG wohl wesentliche bzw erhebliche Änderungen darstellen und die damit einhergehenden Rechtsfolgen auslösen.
- 32 Neben der primär am Parteiwillen auszulegenden „unerheblichen“ Änderung sowie dem Reisezweck im Weiteren ist die „Verkehrsauffassung“ zur Beurteilung heranzuziehen. ErwG 33 der PauschalreiseRL 2015 führt als Beispiele für wesentliche Änderungen eine Verringerung der Qualität oder den Wert der Reiseleistung oder Änderungen der An- bzw Abreisezeiten an, welche erheblich sind, wenn sie dem Reisenden beträchtliche Unannehmlichkeiten oder zusätzliche Kosten verursachen, wie zB notwendige Umdisponierung der Beförderung oder Unterbringung. Keiler verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu § 31c KSchG⁴⁰, eine Änderung wesentlicher Bestandteile der Reise stellt eine erhebliche Änderung dar.
- 33 Der Korridor des Anwendungsbereichs des § 9 Abs 1 PRG dürfte daher äußerst begrenzt sein. Zu denken ist an die Rsp zur „reiserechtlichen Unannehmlichkeit“, welche für sich genommen noch nicht die Qualität eines reiserechtlich relevanten Mangels erreicht.⁴¹
- 34 Strittig wird daher in Reiserechtsprozessen jener Punkt sein, was unter „unerhebliche Änderung“ zu verstehen ist. Möglicherweise kann zur Ermittlung und Beurteilung einerseits die 25%-Grenze des § 2 Abs 2 Z 3 PRG als Kriterium herangezogen werden, sofern von der Änderung nicht ausschließlich eine Leistung iSd § 2 Abs 1 Z 4 PRG betroffen ist. Andererseits kann eine solche unerhebliche Änderung dann zulässig sein, wenn sie den Charakter der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich beeinträchtigt und der Reisezweck erfüllt wird. Änderungen von Reisezeiten werden wohl dann als erheblich gelten, wenn sie dem Reisenden beträchtliche Unannehmlichkeiten⁴² oder

39 Vgl Lindinger, Leistungsänderungen vor Reiseantritt, ZVR 2018/119; Zach, Der Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, ZVR 2019/106.

40 Vgl Keiler/Klauser (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht § 31c KSchG Rz 6 ff.

41 Vgl bspw HG Wien 6. 4. 2011, 50 R 90/10g; HG Wien 21. 10. 2013, 60 R 18/13x; BGHS Wien 21. 12. 2012, 10 C 282/11k; BGHS Wien 24. 3. 2014, 6 C 805/ 13w; BGHS Wien 14. 5. 2014, 7 C 684/13h; BGHS Wien 26. 6. 2014, 18 C 263/14d; BG Graz-West 7. 7. 2014, 6 C 61/13w; ferner Lindinger, Wiener Liste³ 32 ff.

42 ZB HG Wien 28. 9. 2006, 50 R 43/06i.

zusätzliche Kosten verursachen würden. Ob sohin eine Verschlechterung/Änderung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, ist im konkreten Einzelfall von der Rsp zu klären. Die sich aus der Fluggastrechteverordnung ergebenden Zeitgrenzen⁴³ sind wohl heranzuziehen. Eine Änderung der Flugzeit ist dann als ein Mangel anzusehen, wenn nicht nur der erste und der letzte Tag der Reise betroffen ist. Sofern kein Verlust der Nachtruhe erfolgt, ist eine Flugverschiebung bei entsprechendem Hinweis auf der Bestätigung sowie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als eine reiserechtliche Unannehmlichkeit hinzunehmen.⁴⁴

Insoweit ist § 12 Abs 1 Halbsatz 1 PRG restriktiv auszulegen, da für unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen vor Reiseantritt, auch wenn es sich um eine Vertragswidrigkeit dem Begriff nach handelt, aber die Erheblichkeitsschwelle iSd § 9 Abs 2 PRG nicht überschritten wird, keine Preisminderung zusteht.

35

B. Keine Preisminderung, allerdings Verwaltungsstrafsanktion

Zu beachten ist, dass der Reiseveranstalter auch eine Mitteilung wegen einer „*unerheblichen Änderung*“ an den Reisenden zu tätigen hat und eine solche nicht „*aussitzen*“ oder „*verschweigen*“ darf. Eine Verletzung dieser Verpflichtung entspricht einer unterlassenen Mitteilung nach § 9 Abs 1 Z 3 PRG und steht nach § 19 Z 8 PRG unter einer Verwaltungsstrafsanktion.

36

C. Erhebliche Änderung

Ausgehend von der Norm des § 9 Abs 5 PRG steht bei einer Änderung des Reisevertrags nach § 9 Abs 2 PRG⁴⁵ oder wenn ein allfälliges Ersatzangebot zu einer Minderung der Qualität oder Senkung der Kosten führt, dem Reisenden eine angemessene Preisminderung zu. Da das PRG dem Reiseveranstalter bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen das „*einseitige*“ Recht zur Änderung – sohin zu einer „*Vertragswidrigkeit*“ – einräumt, regelt es ebenfalls den damit einhergehenden zustehenden Preisminderungsanspruch.

37

Unklar ist allerdings, was passiert, wenn der Reisende die zunächst „angebotene Preisminderung“ sohin die Änderung der Reiseleistung akzeptiert und in der Folge nach Konsumation der Reiseleistung im Sinne der geänderten und sohin akzeptierten Reiseleistung die Auffassung vertritt, dass die seitens des Reiseveranstalters angebotene Preisminderung keinesfalls – vor dem Hintergrund des ursprünglich abgeschlossenen Reisevertrags und Reisepreises und der angebotenen Preisminderung – im Verhältnis zur tatsächlich gebuchten Reiseleistung angemessen ist.

38

43 Art 6 VO 261/2004/EG (Verspätung).

44 Vgl HG Wien 60 R 72/07d.

45 Vgl *Lindinger*, Leistungsänderung vor Reiseantritt, ZVR 7-8/2018, 226 ff sowie *Zach*, Der Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, ZVR 7-8/2019, 227 ff.

- 39** An sich handelt es sich um eine Vertragswidrigkeit, da eine Abweichung von der gebuchten Leistung einer Vertragsänderung inhärent ist. Es ließe sich eine solche Konstruktion allerdings durch eine „Novation“⁴⁶ lösen, sodass kein Raum für einen Mangel bzw eine Vertragswidrigkeit bleibt.

IV. „Vertragswidrigkeit“ nach Reiseantritt

A. Der Begriff der Vertragswidrigkeit iSd § 11 Abs 2 Satz 1 PRG

- 40** Die Unterscheidung, ob es sich um eine unerhebliche Änderung oder um eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung handelt, ist nach dem Wortlaut des § 11 Abs 2 PRG scheinbar nicht mehr von Relevanz. Nach § 11 Abs 2 Satz 1 PRG hat der Reisende jede Vertragswidrigkeit, die er während der Erbringung der Reiseleistung wahrnimmt, unverzüglich unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mitzuteilen.⁴⁷ Im Unterschied zu § 9 PRG wird in § 11 PRG die Rechtsfolge von Vertragswidrigkeiten geregelt, welche nach Beginn, dh Antritt der Pauschalreise auftreten.

B. Der Begriff der Vertragswidrigkeit iSd § 11 Abs 3 Satz 1 PRG

- 41** Das PRG differenziert allerdings in der Folge die Rechtsfolgen bei Auftreten einer Vertragswidrigkeit, wobei nicht mehr von erheblichen Änderungen iSd § 9 Abs 2 PRG ausgegangen wird. Grundsätzlich wird zunächst die Legaldefinition des § 2 Abs 13 PRG auch in § 11 Abs 3 Satz 1 PRG wiederholt und wird zeitlich damit der grundsätzliche Vorrang der Verbesserung im Pauschalreiserecht normiert. In jenen Fällen, in denen allerdings eine Verbesserung unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Vertragswidrigkeit und des Werts der betroffenen Reiseleistung eine solche Verbesserung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, gilt der Vorrang der Verbesserung nicht. In Reiserechtsprozessen wird daher zu klären sein, ob das Ausmaß der Vertragswidrigkeit und der Wert der betroffenen Reiseleistung kumulativ zu betrachten sind oder nicht.
- 42** In der Folge treten jedoch bei Beurteilung der Rechtsfolge zu unterschiedlichen Begriffe, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

46 Vgl *Lindinger/Scheibenpflug*, Reiserechtsprozess Rz 211 ff.

47 Vgl *Lindinger*, Zur Rügepflicht im PRG, VbR 4/2018, 128 ff; diesem weitestgehend folgend *Scherhaufer/Wukoschitz* in *Bammer* (Hrsg), PRG § 11 Rz 3 ff (4, 5), sowie auch die Rsp von BG Hall in Tirol 16. 6. 2020, 3 C 707/19d, BG Innsbruck 18. 5. 2020, 20 C 72/20y.

C. Der Begriff der Vertragswidrigkeit iSd § 11 Abs 5 Satz 1 PRG

Nach § 11 Abs 5 Satz 1 PRG liegt eine Vertragswidrigkeit vor, wenn ein „erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistung nicht vertragsgemäß“ erbracht werden kann. Streitpotenzial bietet in diesem Zusammenhang die dem Reiseveranstalter eingeräumte Möglichkeit, im Sinne eines „Austauschs“ ohne Mehrkosten für den Reisenden angemessene andere Vorkehrungen zur Fortsetzung der Pauschalreise oder – nach Möglichkeit – eine der vertraglich vereinbarten Leistung qualitativ gleichwertige oder höherwertige Leistungen anzubieten.

43

Vor dem Hintergrund, dass dem Reisenden gem § 11 Abs 5 letzter Satz PRG die Möglichkeit eingeräumt wird, die seitens des Reiseveranstalters vorgeschlagenen „anderen Vorkehrungen“ abzulehnen, wenn diese mit der im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistung nicht vergleichbar sind – zB was aus Sicht des Reiseveranstalters zu tun ist, wenn kein anderes Viersternehotel vor Ort vorhanden ist bzw die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist –, sind die unterschiedlichen Ausmessungen bzw der subjektiv konkrete Einzelfall zu beachten.

44

D. Der Begriff der Vertragswidrigkeit iSd § 11 Abs 6 Satz 2 PRG

Ergänzend zu § 11 Abs 5 Satz 1 PRG ist die durch den Gesetzgeber in § 11 Abs 6 Satz 2 PRG normierte Rechtsfolge zu lesen. Nach § 11 Abs 6 Satz 2 PRG kann der Reisende, wenn der Reiseveranstalter keine anderen „Vorkehrungen“ iSd § 11 Abs 5 PRG anbieten kann oder wenn diese vom Reisenden iSd § 11 Abs 5 letzter Satz PRG abgelehnt werden, Ansprüche gem § 12 Abs 1 PRG im Sinne von Preisminderung bzw gem § 12 Abs 2 PRG im Sinne von Schadenersatz bzw Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags geltend machen.

45

Von dieser Sachverhaltskonstellation unterscheidet § 11 Abs 6 Satz 1 PRG die Rechtsfolgen. § 11 Abs 6 Satz 1 PRG räumt dem Reisenden die Möglichkeit ein, für den Fall, dass die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise entfaltet und der Pauschalreiseveranstalter die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist behebt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, wobei dem Reisenden Ansprüche nach § 12 Abs 1 PRG auf Preisminderung bzw § 12 Abs 2 PRG auf Schadenersatz und uU Anspruch auf Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude zustehen.

46

§ 12 Abs 6 PRG spricht nicht von einem erheblichen Teil der vereinbarten Reiseleistung⁴⁸, sondern von einer erheblichen Auswirkung auf die Durchführung der Pauschalreise, sodass zwischen einem erheblichen Teil der vereinbarten Reiseleistung und einer

47

48 Vgl § 12 Abs 5 Satz 1 PRG.

erheblichen Auswirkung auf die Durchführung zu differenzieren ist – nur bei letzterer ist gesetzlich ein Rücktrittsrecht normiert.

E. Differenzierungserfordernis

1. Wesentlicher Unterschied

- 48** Zu unterscheiden ist sohin die „*erhebliche Vertragsverletzung*“ iSd § 12 Abs 2 Satz 2 PRG von „*erheblichen Teil der vereinbarten Reiseleistung*“ iSd § 11 Abs 5 Satz 1 PRG und von „*erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung*“ nach § 4 Abs 1 Z 1 PRG.
- 49** Erreicht eine Vertragswidrigkeit ein solches Ausmaß, dass ein erheblicher Teil der vereinbarten Leistung im Unterschied zu § 9 Abs 2 PRG, welcher auf § 4 Abs 1 Z 1 PRG verweist und sich auf wesentliche Eigenschaften der Reiseleistung bezieht, nicht zustande kommt, muss es sich offenbar nicht um den Teil einer wesentlichen Eigenschaft, sondern um einen erheblichen Teil der Reiseleistung handeln. Es wird sohin zwischen einem erheblichen Teil der Leistungen und einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung unterschieden. Damit öffnet sich das Spannungsdreieck zwischen geringerer Qualität versus Vergleichbarkeit versus Preisminderung. Die vergleichbaren Vorkehrungen des Reiseveranstalters müssen daher zumindest gleichwertig sein. Ist eine solche Vorkehrung im Vergleich zum Vereinbarten von geringerer Qualität, wobei ein objektiver Maßstab heranzuziehen ist⁴⁹, so steht dem Reisenden ein Preisminderungsanspruch zu.

2. Erheblichkeitsschwelle

- 50** Zentral für die rechtlich richtige Beurteilung ist sohin die „Erheblichkeitsschwellenüberschreitung“.
- 51** Folgt man der Norm des § 9 Abs 2 PRG, welche auf § 4 Abs 1 Z 1 PRG verweist, dann ist jede Änderung einer wesentlichen Eigenschaft eine Vertragswidrigkeit bzw jedes Abweichen von § 4 Abs 1 Z 1 PRG am Zielort iSd § 11 Abs 2 PRG eine Vertragswidrigkeit.
- 52** Stellt man auf § 12 Abs 2 Satz 2 PRG ab, dann bedarf es neben den Kriterien der Vertragswidrigkeit noch jener, die § 31e Abs 3 KSchG (Art, Dauer, Zweck, Grad des Verschuldens) anführt.
- 53** Stellt man auf § 11 Abs 5 PRG und sohin auf eine Beeinträchtigung eines erheblichen Teils der Reiseleistungen ab und differenziert vordergründig nicht anhand der Kriterien des § 4 Abs 1 Z 1 PRG, sondern stellt auf das Gesamtpaket ab, so ergibt sich die Überprüfung des Gesamtpakets und nicht der einzelnen Teile.

⁴⁹ Vgl Lindinger, Subjektive Parameter und deren Objektivierung im Reiserecht, ZVR 2010/12a, 460 ff.

F. Conclusio

Ob die einzelnen unterschiedlichen Wortfolgen ein Redaktionsversehen darstellen oder bewusst differenzierte Sachverhalte zu beurteilen sind, wird in der Zukunft von der Rsp näher zu klären sein. Folgt man dem Begriff der Vertragswidrigkeit, so differenziert dieser zwischen mangelhafter Erbringung und Nichterfüllung. Der Begriff der Vertragswidrigkeit lässt sich jedoch auch auf den Begriff der Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung anwenden, da im Falle des Vorliegens einer solchen der Reisende ebenso wie § 11 Abs 5 PRG zum entschädigungsfreien Rücktritt berechtigt ist. Aus § 9 Abs 1 und Abs 2 PRG lassen sich für die Beurteilung, wann eine einen Preisminderungsanspruch auslösende Vertragswidrigkeit iSd § 11 Abs 2 bzw § 12 Abs 2 PRG vorliegt, Kriterien ableiten. Unerhebliche Änderungen lösen nach § 9 Abs 1 PRG – so der Wortlaut – keinen Preisminderungsanspruch aus. Solche unerheblichen Änderungen stellen sohin auch keine Vertragswidrigkeit iSd § 11 Abs 2 PRG dar. Erhebliche Änderungen von wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen können einen Preisminderungsanspruch auslösen. Davon zu differenzieren ist der vertragswidrige, dh nicht vertragsgemäß erbrachte erhebliche Teil der vereinbarten Reiseleistung iSd § 11 Abs 5 PRG, welcher wohl mit § 9 Abs 2 PRG uU gleichgesetzt werden kann. Im Unterschied dazu stellt § 11 Abs 6 PRG auf die Vertragswidrigkeit ab, die erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Reise hat, welche sohin nicht auf einen erheblichen Teil oder auf wesentliche Eigenschaften abzielt. Zu unterscheiden ist sohin ein erheblicher Teil von einer erheblichen Auswirkung.

54

Schließlich wird iSd § 12 Abs 2 Satz 2 PRG auf die erheblichen Auswirkungen der Vertragswidrigkeit verwiesen, demzufolge dem Reisenden also iSd § 11 Abs 6 PRG jedenfalls bzw iSd § 11 Abs 5 PRG, bei identer Leseart, ein Anspruch auf entgangene Urlaubsfreude zustehen kann.

55

Der Begriff „*jede Vertragswidrigkeit*“ schließt sohin an sich unerhebliche Mängel iSd § 9 Abs 1 PRG aus und lässt daher vordergründig keinen Raum für den von der Rsp geschaffenen Terminus der „*reiserechtlichen Unannehmlichkeit*“, welche nicht die Qualität eines reiserechtlichen Mangels begründet und daher keinen Preisminderungsanspruch auslöst. Der Begriff der geringfügigen Mängel iSd § 932 Abs 4 ABGB wird durch den Begriff der *lex specialis* Vertragswidrigkeit „nach dem PRG“ ausgeschlossen. Eine mögliche Konsequenz ist – lässt man ein Redaktionsversehen außer Acht –, den Begriff der Vertragswidrigkeit dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass einer Vertragswidrigkeit nicht geringfügige Mängel zugrunde liegen, welche erhebliche Änderungen wesentlicher Eigenschaften der Reiseleistung darstellen und welche insgesamt entweder erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Reise haben oder einen erheblichen Teil der Reiseleistung beeinträchtigen.

56